

Amt der
Salzburger Landesregierung
Legislativ- und Verfassungsdienst
Postfach 527
5010 Salzburg

Salzburg, 10. Oktober 2019
Zahl: 5948/19
Mag.^a Sabrina Penz/Adz

Stellungnahme zum übermittelten Entwurf eines Landesgesetzes, mit dem das Salzburger Mindestsicherungsgesetz, das Salzburger Sozialhilfegesetz, das Salzburger Teilhabegesetz, das Salzburger Grundversorgungsgesetz, das Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz, das Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2015, das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000, das Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 und das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018 geändert werden soll
Zahl 20031-SOZ/1213/317-2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeiterkammer Salzburg bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Landesgesetzes mit dem das Salzburger Mindestsicherungsgesetz (MSG) geändert wird, Stellung zu nehmen.

Der vorliegende Entwurf wurde in Entsprechung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes (SHGG), welches mit 1. Juni 2019 in Kraft getreten ist, erlassen. Entsprechend der Zielsetzung des Grundsatzgesetzes, wonach die Sozialhilfe zur Unterstützung der Bezugsberechtigten beitragen soll und vor allem in Abgrenzung zum bereits bestehenden Salzburger Sozialhilfegesetz, welches die sogenannte „geschlossene“ Sozialhilfe regelt, wird als Gesetzstitel „Sozialunterstützungsgesetz“ (SUG) gewählt. Leistungen der derzeitigen „Bedarfsorientierten Mindestsicherung“ werden somit zukünftig zu Leistungen der „Sozialunterstützung“.

Eingangs ist festzuhalten, dass das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz von der Arbeiterkammer Salzburg in vollem Umfang abgelehnt wird. Es steht im gänzlichen Widerspruch zum eigentlichen Zweck des „Armenwesens“ gemäß Artikel 12 Abs 1 Z 1 B-VG. Anstatt der Vermeidung und Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung liegt das Hauptaugenmerk auf

Einführung von Höchstsätzen, Leistungskürzungen für bestimmte Gruppen, Deckelungen von Leistungen und Ersatz von Geldleistungen durch Sachleistungen.

Zusammengefasst wurden folgende Punkte im Begutachtungsverfahren besonders kritisch hervorgehoben:

- Generelle Systemumstellung von Geld- zu Sachleistungen
- Einführung von monatlichen Höchstsätzen pro Person, die von den Ländern nicht überschritten werden dürfen
- Verfassungswidrige Reduktion der Höchstsätze für Haushaltsgemeinschaften auf 70 Prozent bzw. 45 Prozent
- Verfassungswidrige degressive Ausgestaltung der Höchstsätze für Kinder: 43 Euro ab dem 3. Kind
- Leistungsgewährung 12-mal jährlich: Sonderzahlungen für Kinder – die es bisher in Salzburg gab - sind daher nicht mehr möglich
- Verfassungswidrige Deckelung der Leistungen auf rund 1.550 Euro für volljährige Haushaltsgemeinschaften, was nicht nur Zugewanderte trifft, sondern auch Jugendwohnheime oder Frauenhäuser
- Einschränkungen beim Berufsfreibetrag
- Erweiterter Einkommensbegriff: Anrechnung von Sonderzahlungen, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Pensionistinnen oder Pensionisten erhalten
- Einführung eines verfassungswidrigen Arbeitsqualifizierungsbonus: Zugewanderte mit Deutschkenntnissen unter B1 Niveau bzw. Englischkenntnissen unter C1 Niveau bekommen vom jeweiligen Richtsatz 35 Prozent abgezogen

Leider wurde das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz jedoch weitgehend ohne Änderung beschlossen. Eine Beschwerde der sozialdemokratischen Bundesräte beim Verfassungsgerichtshof ist anhängig.

Anstatt von Leistungskürzungen für bestimmte Gruppen, vermehrten Sachleistungen und der Deckelung von Leistungen braucht es Verbesserungen, damit die Sozialhilfe als letztes soziales Auffangnetz für Personen, die in Notlagen sind, hält. Die Kammervollversammlung der Arbeiterkammer Salzburg hat diesbezüglich in zahlreichen Anträgen die Bundesregierung und die Salzburger Landesregierung aufgefordert, die Sozialhilfe weiter zu reformieren und Ungerechtigkeiten und Lücken zu beseitigen.

Neben existenzsichernden und armutsfesten Einkommen, Maßnahmen gegen prekäre Beschäftigung sowie dem Ausbau sozialer Infrastruktur im Bereich der (Elementar)Bildung und Pflege, braucht es bei der Sozialhilfe im Speziellen:

- Einführung von armutsfesten Geldleistungen zumindest auf Höhe der Armutsgefährdungsschwelle
- Rechtsanspruch auf Wohnunterstützung entsprechend der ortsüblichen Miete

- Einführung flächendeckender, qualitativvoller und bedarfsgerechter Hilfepläne und arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen, um einen erfolgreichen (Wieder-)Einstieg in den Arbeitsmarkt gewährleisten zu können
- Ausbau des erweiterten Arbeitsmarktes, um hier mit einer ausreichenden Anzahl an Plätzen längerfristige Beschäftigungs- und Betreuungsmöglichkeiten für Personen mit Beeinträchtigungen und psychischen Erkrankungen zu schaffen
- Ausdehnung des Berufsfreibetrages auf den erweiterten Arbeitsmarkt für alle zumindest in der derzeitigen Höhe des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes

Nachdem der Landesgesetzgeber verfassungsrechtlich dazu verpflichtet ist, ein nach den Vorgaben des Grundsatzgesetzes entsprechendes Ausführungsgesetz zu erlassen, wird in unserer Stellungnahme vor allem auf jene Bestimmungen Bezug genommen, deren nähere Ausgestaltung dem Landesgesetzgeber vorbehalten wurden. Es bleibt nach wie vor zu hoffen, dass das Grundsatzgesetz aufgrund der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes noch eine Änderung erfährt bzw. von einer zukünftigen Bundesregierung noch entsprechende Änderungen vorgenommen werden.

Kritisch anzumerken ist, dass im Vorfeld der Entstehung des vorliegenden Gesetzesentwurfes für ein Salzburger Ausführungsgesetz auf die Beiziehung von Expertinnen und Experten verzichtet wurde und können Stellungnahmen erst im Rahmen des Begutachtungsverfahrens abgegeben werden. Die frühere Beiziehung hat sich in der Vergangenheit bei der Erstellung des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes als durchaus förderlich erwiesen.

Um die durch das SHGG vorgegebenen Verschlechterungen für die betroffenen Personen weitgehend auszugleichen, fordern wir den Landesgesetzgeber bzw. die Landesregierung auf, **folgende zentrale Punkte jedenfalls umzusetzen:**

- Außerordentliche Erhöhung des höchstzulässigen Wohnungsaufwandes, damit finanzielle Verluste durch die Bestimmungen des SHGG weitestgehend abgefangen werden können
- Keine Vermögensanrechnung von nicht bezugsberechtigten bzw. hilfsbedürftigen Personen, die mit Hilfesuchenden in Bedarfsgemeinschaft leben
- Ausbau der sach- und zweckbezogenen Landesleistungen (z.B. Förderungen nach dem Kinderbetreuungsfonds (mittelfristig kostenloser Zugang zur Elementarbildung für alle Salzburger Kinder), Hilfen für werdende Mütter, Heizkostenzuschüsse etc.) um damit finanzielle Härten durch das neue Gesetz abzufangen
- Weitgehende Nutzung der Härtefall-Regelung (§ 15 SUG) für zusätzliche Unterstützungsmöglichkeiten. Hier ist zu prüfen, ob nicht auch bisher gewährte Leistungen (Sonderzahlungen für Kinder, Nicht-Anrechnung des 13. und 14. Einkommens bzw. Pension, ...) weiterhin möglich sind.
- Keine Sperrfrist beim Berufsfreibetrag
- Ausnahme des Pflegegeldes von der Einkommensanrechnung auch bei der pflegenden Person

- Recht auf bescheidmäßige Feststellung im Falle der Leistungsgewährung in Form von Sachleistungen beim Lebensunterhalt
- Keine gänzliche fiktive Anrechnung von § 10-ALVG-Sperren
- Beibehaltung der stufenweise Sanktionierung bei fehlender Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft entsprechend dem MSG
- Keine Aliquotierung der Leistung bei „verspäteter“ Antragstellung im ersten Monat

Der Beschluss des vorliegenden Gesetzes wurde medial für Dezember 2019 angekündigt. Die **Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes** zum SHGG wird voraussichtlich erst Anfang Dezember vorliegen. Diese Entscheidung sollte jedenfalls noch abgewartet werden, bevor das vorliegende Gesetz beschlossen wird.

Sollte die Beschlussfassung vor diesem Zeitpunkt erfolgen, fordern wir den Landesgesetzgeber auf, (offenkundig) verfassungs- und unionswidrige Bestimmungen des SHGG (wie z.B. degressive Staffelung der Kinderrichtsätze, „Deckelung“ für volljährige Haushaltsgemeinschaften, Einführung eines Arbeitsqualifizierungsbonus) nicht in das Ausführungsgesetz zu übernehmen. Zudem wird an die Landesregierung appelliert durch die Festlegung einer einheitlichen Vollzugspraxis die Schärfen des Grundsatzgesetzes in gewissen Bereichen abzufedern (z.B. im Zusammenhang mit Prüfung der Aufenthaltsberechtigung oder Prüfung der Sprachkenntnisse; bei der Festlegung weiterer Ausnahmen vom Einsatz der Arbeitskraft oder für weitere Ausnahmen bei der „Deckelung“ für Haushaltsgemeinschaften).

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu § 1 Ziel und Aufgabe der Sozialunterstützung

Sehr begrüßenswert ist, dass das Land Salzburg von der im SHGG eingeräumten Möglichkeit weiterer Zielsetzungen Gebrauch gemacht hat und *„die Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausschließung von Menschen“* als vorrangiges Ziel determiniert hat.

Positiv anzumerken ist zudem, dass die Sozialunterstützung für alle anspruchsberechtigten Personen auch den Erhalt der bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung erforderlichen Leistung gewährleistet. Dies wurde in Abs 2 neben der Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhaltes und Befriedigung des Wohnbedarfs als Aufgabe explizit festgehalten.

Zu § 2 Grundsätze

In diesem Absatz wurden die im SHGG festgelegten Grundsätze im Wesentlichen wortgleich umgesetzt.

Äußerst kritisch hervorzuheben ist jedoch der letzte Satz in Abs 5. Darin wird festgelegt, dass kein Rechtsanspruch darauf besteht, ob die Leistungsgewährung in Form von Geld- oder Sachleistungen erfolgt. Dies hat zur Folge, dass auch in § 25 Abs 2 SUG eine Änderung

dahingehend vorgenommen wurde, dass die Festlegung des Ersatzes durch Sachleistungen bei der Hilfe für den Lebensunterhalt gemäß § 9 Abs 2 SUG nicht mehr durch Bescheid erfolgen muss. Den betroffenen Personen wird daher die Beschwerdemöglichkeit in diesen Fällen gänzlich verwehrt. Gemäß Vorgaben im SHGG sind nur Leistungen des Wohnbedarfs jedenfalls als Sachleistungen zu gewähren. Leistungen des Lebensunterhaltes sind *vorrangig* als Sachleistungen zu gewähren, soweit dadurch eine höhere Effizienz der Erfüllung der Leistungsziele erreicht wird. Es wurde daher vom Land Salzburg eine Regelung eingeführt, die im SHGG nicht explizit vorgegeben ist. Im Sinne des sich aus der Bundesverfassung ergebenden rechtsstaatlichen Prinzips wird gefordert, dass diese Bestimmung daher gestrichen wird. Andernfalls haben die betroffenen Personen gegen eine ersatzweise Gewährung von Sachleistungen beim Lebensunterhalt keine Möglichkeit eines Rechtsmittels.

Zu § 3 Begriffsbestimmungen

Nach der derzeitigen Rechtslage im Salzburger Mindestsicherungsgesetz gelten als Alleinerziehende jene Personen, die *nur* mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben. In der Realität gibt es aber auch viele Konstellationen, in denen Alleinerziehende mit zum Teil bereits volljährigen Kindern zusammenleben. Dies würde nach derzeitiger Definition bedeuten, dass zum Beispiel eine alleinerziehende Mutter mit 3 Kindern nicht mehr als „alleinerziehend“ betrachtet wird, wenn das älteste Kind volljährig wird.

Durch die neue Definition der alleinerziehenden Personen in Z 2 („Personen, die zumindest mit einer anderen Person in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber der sie zur Obsorge bzw. zur Erziehung berechtigt sind oder waren“) wird dieser Mispstand beseitigt.

Zu § 4 Persönliche Voraussetzungen

Im MSG ist für einen Leistungsanspruch entweder ein Hauptwohnsitz *oder* mangels eines solchen ein dauernder Aufenthalt erforderlich. Entsprechend dem SHGG wird der Leistungsanspruch im SUG gemäß Abs 1 nun an den Hauptwohnsitz *und* den tatsächlichen dauernden Aufenthalt im Land Salzburg geknüpft.

Nach den Erläuterungen zum SHGG soll dadurch klargestellt werden, dass Geldleistungen der Sozialunterstützung nicht ins Ausland „exportiert“ werden können. Dies ist nicht nachvollziehbar. Ein Auslandsaufenthalt hat auch nach der derzeitigen Gesetzeslage im MSG bereits zu einem Anspruchsverlust geführt.

Diese Neuregelung bringt in diesem Zusammenhang keine Änderung. Vielmehr führt sie dazu, dass längere Kuraufenthalte oder Aufenthalte in einer stationären Einrichtung einen Leistungsverlust nach sich ziehen. Problematisch ist die Regelung auch für wohnungslose Menschen, die über keinen Meldezettel verfügen und somit bei einem Bundeslandwechsel 4 Wochen keinen Anspruch auf Sozialunterstützung haben. Für die Behörden wird die

Umsetzung dieser Bestimmung einen nicht unerheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen.

In Abs 2 wird der bezugsberechtigte Personenkreis entsprechend dem SHGG in das Ausführungsgesetz übernommen. Positiv hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Wortwahl der Bestimmung. Während nach der Formulierung des SHGG der „Ausschluss der Bezugsberechtigung“ im Vordergrund steht, wird im SUG ein „bezugsberechtigter Personenkreis“ festgeschrieben.

Gemäß Abs 2 Z 3 muss der Leistungsanspruch aufenthaltsberechtigter EU-/EWR-Bürger, Schweizer Bürger und Drittstaatsangehörige, die sich noch nicht seit mindestens 5 Jahren in Österreich aufhalten, jeweils im Einzelfall nach Anhörung der Fremdenbehörde festgestellt werden.

Kritisch anzumerken ist, dass hier keine näheren Angaben zur Vollziehungspraxis gemacht werden. Da die Anspruchsvoraussetzungen nun von 2 verschiedenen Behörden geprüft werden müssen, wird sich die Leistungszuerkennung durch den erhöhten administrativen Aufwand massiv verzögern. Gemäß Erläuterungen zum SHGG kann ein entsprechender Feststellungsbescheid der Fremdenbehörde gleichzeitig mit dem Leistungsbescheid für die Zuerkennung der Sozialunterstützung erlassen werden. Klare Vorgaben hinsichtlich Antragstellung und Bescheiderlassung wären hier wünschenswert, um Rechtssicherheit bei der betroffenen Personengruppe zu schaffen.

Zu § 5 Berücksichtigung von Leistungen Dritter

Entsprechend dem SHGG wurde in das Ausführungsgesetz in Abs 2 wortgleich übernommen, dass zu Leistungen Dritter unter anderem auch jener Teil des Einkommens des im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Angehörigen und Lebensgefährten, der eine für diese Person gemäß § 10 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt, zählt. Diese Regelung erscheint jedenfalls für Lebensgemeinschaften zu weitgehend, da hier kein durchsetzbarer Anspruch auf Unterhaltsleistungen nach dem ABGB besteht.

Der Abs 4 wurde ohne Änderung vom MSG übernommen. Nach dieser Bestimmung ist Personen, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz verirken, die Hilfeleistung für die Dauer des Anspruchsverlustes nur in jener Höhe zu gewähren, welche ohne diesen Anspruchsverlust gebühren würde. Der in § 7 Abs 3 SHGG eingeräumt negative Gestaltungsspielraum, dass Kürzungen nur bis zum Höchstausmaß von 50 Prozent des Differenzbetrages durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden dürfen, wurde damit zur Gänze ausgeschöpft, indem überhaupt kein Ausgleich vorgesehen ist.

Weiters fehlt eine Regelung wie bisher, dass zumindest der Wohnbedarf und der Unterhalt der unterhaltsberechtigten Angehörigen sichergestellt werden muss. In den Erläuterungen wird die im Vergleich zum SHGG strengere Regelung des SUG damit begründet, da die geltende

Salzburger Regelung der Judikaturlinie des Salzburger Landesverwaltungsgerichtes entspricht und sich in der bisherigen Vollzugspraxis bewährt hat.

Diese Regelung ist vor allem im Hinblick darauf, dass mit § 8b SUG (siehe unten) weitere Kürzungsmöglichkeiten als Sanktionen eingeführt werden, die zusätzlich zur „fiktiven Anrechnung“ zur Anwendung kommen können, abzulehnen. Dies kommt einer unzumutbaren „Doppel-Sanktion“ gleich. Das Land Salzburg sollte daher von seiner grundsatzgesetzlichen Ermächtigung Gebrauch machen und verwirkte Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz mit 50 Prozent des Differenzbetrages ausgleichen.

Zu § 6 Einsatz des Einkommens

Aufgrund der eindeutigen Vorgaben im SHGG werden Einkünfte aus Ferialbeschäftigungen und Sonderzahlungen nun nicht mehr vom Einkommensbegriff gemäß Abs 2 ausgenommen. Diese Bezüge gelten zukünftig als Einkommen.

Dies hat zur Konsequenz, dass zum Beispiel Pensionistinnen und Pensionisten sowie Erwerbstätige aufgrund des **13. und 14. Bezuges** zumindest 2-mal jährlich keine Unterstützung mehr bekommen. Neben dem finanziellen Aspekt führt dies auch zu einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand.

Die Überweisung der Wohnkosten, die nach der Neuregelung von der Behörde nun direkt an den Vermieter bzw. die Vermieterin erfolgt, muss 2-mal jährlich ausgesetzt werden. In diesen 2 Monaten muss die betroffene Person ihre Miete selbst überweisen. Zudem kommt es zu einer Vervielfachung der zu erstellenden Bescheide, da sich die Einkommensverhältnisse zumindest 4-mal jährlich (je nach Auszahlungsmodalität der Sonderzahlungen auch öfter) ändern werden.

Das **Pflegegeld** wird auch nach dem vorliegenden Entwurf nicht als Einkommen berücksichtigt. Allerdings wird nunmehr in den Erläuterungen klargestellt, dass das Pflegegeld bei der pflegenden Person als Einkommen anzurechnen ist, wenn sie – auf Kosten ihrer sonst bestehenden Verdienstmöglichkeiten – gerade jene Pflegeleistungen erbringt, zu deren Abdeckung das Pflegegeld dient. Die derzeitige Verwaltungspraxis wird damit bestätigt.

Hierzu ist äußerst kritisch anzumerken, dass das Pflegegeld nur einen Beitrag zur Abgeltung der pflegebedingten Mehraufwendungen darstellt. Der Gesetzgeber nimmt in Kauf, dass die tatsächlichen pflegebedingten Aufwendungen häufig höher als das bezogene Pflegegeld sein werden (vgl. z.B. OGH 10 ObS 51/03b).

Tatsächlich war das Pflegegeld ohnehin über die Jahre einem großen Werteverlust ausgesetzt und kann daher nur mehr einen kleinen Teil der pflegebedingten Mehrkosten abdecken. Die Anrechnung des Pflegegeldes als Einkommen bei der pflegenden Person führt in vielen Familien mit pflegebedürftigen Angehörigen zu Härtefällen.

Durch den notwendigen Einsatz der Arbeitskraft kann die pflegende Person keine weitere Erwerbstätigkeit ausüben und somit kein höheres Einkommen erzielen. Der Berufsfreibetrag gelangt bei Anrechnung des Pflegegeldes nicht zur Anwendung und die Leistung der gesamten Bedarfsgemeinschaft reduziert sich daher entsprechend. Das Land sollte hier entsprechend gemäß § 7 Abs 5 SHGG von seiner Ermächtigung Gebrauch machen und das Pflegegeld grundsätzlich von der Leistungsanrechnung ausnehmen.

Zu begrüßen ist, dass von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde und gemäß Z 6 sach- und zweckbezogene Leistungen des Landes, welche anlassbezogen gewährt werden und der Abdeckung eines echten Mehraufwandes dienen (wie insbesondere Förderungen aus dem Kinderbetreuungsfonds, einmalige Hilfen für werdende Mütter, Förderungen für Mehrlingsgeburten, Förderungen für Schulveranstaltungen sowie Heizkostenzuschüsse) nicht als Einkommen berücksichtigt werden.

Durch die Gewährung eines (höheren) **Heizkostenzuschusses**, der keiner Anrechnung unterliegt, könnte das Land Salzburg die finanziellen Einbußen der betroffenen Personen hier etwas ausgleichen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Heizkostenzuschuss seit über 10 Jahren nicht mehr an die Inflationsrate angepasst wurde. Für eine Erhöhung und positive Erledigung möglichst aller Anträge sind jedoch zusätzliche finanzielle Mittel erforderlich.

Auch bei allen anderen Leistungen des Landes, die nach dem vorliegenden Gesetz nicht angerechnet werden, muss ein Ausbau der Leistungen geprüft werden, damit finanzielle Härte für Hilfesuchenden dadurch abgefangen werden können. Neben einer kurzfristigen Erhöhung der Leistungen aus dem Kinderbetreuungsfonds, wäre mittelfristig ein kostenloser Zugang zur Elementarbildung für alle Salzburger Kinder notwendig.

In Abs 3 wird die Regelung zum „Berufsfreibetrag“ wortgleich aus dem SHGG übernommen. Personen, die während des Bezuges von Sozialunterstützung eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, wird ein **Berufsfreibetrag** bis zu 35 Prozent des Nettoeinkommens für die Dauer von höchstens 12 Monate gewährt.

Es handelt sich somit um **keinen generellen Freibetrag für alle erwerbstätigen Personen**, sondern nur für jene, die erst während des Leistungsbezuges eine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Zudem ist der Berufsfreibetrag höchstens auf 1 Jahr befristet. Aufstocker, das heißt Personen, die aufgrund ihres geringen Einkommens auf zusätzliche Sozialunterstützung angewiesen sind, haben somit keinen Anspruch mehr auf einen Berufsfreibetrag.

Damit kommt es in Salzburg zu einer wesentlichen Verschlechterung zur derzeitigen Regelung, die für alle Erwerbstätige auf dem ersten Arbeitsmarkt, die mit Mindestsicherung aufstocken, je nach Stundenausmaß einen Berufsfreibetrag zwischen 79,69 Euro und 159,38 Euro vorsieht. Dieser Berufsfreibetrag wird unbefristet gewährt.

Anhand eines Beispiels eines erwerbstätigen Familienvaters, die Mutter befindet sich im Kinderbetreuungsgeldbezug, kann diese Schlechterstellung deutlich gemacht werden:

BMS Anspruch für Sbg Familie mit 3 Kindern / Stadt Sbg		
Mann erwerbstätig Vollzeit, Einkommen 1.650 Euro netto, Frau im Kinderbetreuungsgeldbezug		
Wohnkosten von 819 Euro (entspricht derzeitigem HWA)		
	ALT	NEU
Mann	664,10	619,83
Frau	664,10	619,83
Kind 1	185,95	221,37
Kind 2	185,95	132,82
Kind 3	185,95	44,27
Anteilige Sonderzahlungen für Kinder	92,97	0,00
ergänzender Wohnbedarf	486,95	163,76
Berufsfreibetrag	159,38	0,00
	<u>2.625,35</u>	<u>1.801,88</u>
Abzüglich Einkommen Mann	1.650,00	1.650,00
Abzüglich Kinderbetreuungsgeld	436,00	436,00
Summe BMS Leistung	539,35	0,00
Verlust von 539,35 Euro Mindestsicherung = keine Unterstützung mehr!		

Diese Familie verliert mit der Neuregelung eine Unterstützung von über 500 Euro monatlich und kann damit überhaupt keine Aufstockungsleistungen mehr geltend machen.

Kritisch anzumerken ist, dass das Land Salzburg – obwohl dies im SHGG nicht vorgegeben ist – eine „Sperrfrist“ beim Berufsfreibetrag vorsieht. Bei Beendigung der Erwerbstätigkeit oder Lehrausbildung während aufrechten Leistungsbezugs ist die erneute Einräumung eines Freibetrages für die Dauer von 1 Jahr ausgeschlossen.

Gemäß Erläuterungen soll damit ein häufiges Wechseln der Erwerbstätigkeit mit dem Ziel, möglichst lange den Freibetrag zu lukrieren, verhindert werden. Den betroffenen Personen wird durch diese Bestimmung pauschal ein angedachter Missbrauch des Berufsfreibetrages unterstellt. Tatsächlich führt dies in der Praxis jedoch dazu, dass eine Person, die ihre Erwerbstätigkeit nach z.B. 3 Monaten (unverschuldet) beendet, erst nach 1 Jahr wieder einen Anspruch auf einen Berufsfreibetrag hat, obwohl sie das Höchstausmaß von 12 Monaten noch gar nicht ausgeschöpft hat. Dies trifft vor allem jene Personengruppe, die ohnehin zu geringe Einkünfte erzielt, um davon existenzsichernd leben zu können („working poor“). Zudem wird das vorrangige Ziel einer Wiedereingliederung in das Erwerbsleben dadurch konterkariert.

Ausnahmen von der Sperrfrist können in berücksichtigungswürdigen Fällen vorgesehen werden. In den Erläuterungen werden beispielhaft nur gesundheitliche oder familiäre Gründe genannt. Dabei wird völlig übersehen, dass die Beendigung des Dienstverhältnisses auch von Seiten des Arbeitgebers erfolgen kann. Trotz der nicht vom Arbeitnehmer bzw. von der Arbeitnehmerin verschuldeten Beendigung des Dienstverhältnisses, erhält die betroffene Person für 12 Monate keinen Berufsfreibetrag. Im Hinblick darauf, dass die Neuregelung des Berufsfreibetrags für die betroffenen Personen bereits eine massive finanzielle Schlechterstellung bedeutet, sollte daher von der Sperrfrist-Regelung jedenfalls Abstand genommen werden.

Zu § 7 Einsatz des Vermögens

Positiv hervorzuheben ist, dass die bisherigen Ausnahmen hinsichtlich des zu verwertbaren Vermögens (wie z.B. angemessener Hausrat oder Kraftfahrzeuge, die berufsbedingt oder aufgrund besonderer Umstände erforderlich sind) beibehalten werden.

Weiters ist zu begrüßen, dass von der im SHGG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, bei Wohnvermögen und einem unmittelbaren Wohnbedarf eine pfandrechtliche Sicherstellung im Grundbuch erst nach einem Leistungsbezug im Ausmaß von 3 unmittelbar aufeinander folgenden Jahren zu verlangen.

Entsprechend dem Grundsatzgesetz, gilt das Schonvermögen in der Höhe von rund 5.300 Euro nicht mehr pro Haushaltsgemeinschaft, sondern für jede bezugsberechtigte Person. Das ist eine klare Verbesserung zu den derzeitigen Regelungen im Rahmen des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes.

Auch wenn diese Regelungen für Hilfesuchende grundsätzlich positiv zu bewerten sind, ist aufgrund der von der letzten Bundesregierung geplanten Einführung eines Arbeitslosengeldes NEU darauf zu schließen, dass diese ausgleichenden Maßnahmen für den Entfall der Notstandshilfe darstellen sollen, um die Vermögensanrechnung, die in der Notstandshilfe nicht erfolgt, etwas abzumildern. Die Kürzungen bei der Sozialhilfe gekoppelt mit einer künftigen Streichung der Notstandshilfe bedeutet eine Systemumstellung in Richtung deutsches „Hartz IV“ und ist abzulehnen. Die Folgen sind eine weitere Zunahme der Einkommensungleichheit, ein Anstieg der Armut- und Ausgrenzungsgefährdung, insbesondere der Anstieg generationenübergreifender Armut, eine Verschlechterung der pensionsrechtlichen Absicherung, steigende Stigmatisierung und eine Ausweitung des Niedriglohnssektors in Österreich.

Zu kritisieren ist die in Abs 1 Z 4 letzter Satz vorgesehene Regelung, dass der Vermögensanteil von (nicht hilfsbedürftigen) Personen, die mit Hilfesuchenden in Bedarfsgemeinschaft leben, bei der Leistungsbemessung zu berücksichtigen ist, soweit dieser die Freibetragsgrenze übersteigt.

In den Erläuterungen wird diese Bestimmung unter Hinweis auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Februar 2017 (Ra 2017/10/0010) gerechtfertigt. In dieser

Entscheidung hat der Verwaltungsgerichtshof klargestellt, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen die Anrechnung eines Ehegattenunterhaltes bestehen und dass entsprechend der unterhaltsrechtlichen Rechtsprechung des OGH der Vermögensstamm – ausnahmsweise und soweit zumutbar – bei der Unterhaltsbemessung berücksichtigt werden kann. Eine Rechtsverfolgungspflicht von Unterhaltsansprüchen – soweit diese nicht offenkundig aussichtslos und unzumutbar sind – ist bereits mit § 5 Abs 3 SUG ausdrücklich festgehalten. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum eine derartige Regelung erneut beim Vermögensfreibetrag eingeführt wurde, obwohl dies im SHGG nicht gefordert wird. Diese Regelung hat zur Folge, dass Personen eine Unterhaltsverpflichtung auferlegt wird, denen gegenüber kein durchsetzbarer Unterhaltsanspruch nach dem ABGB besteht.

Nach dieser Bestimmung wären Lebensgefährten und auch Kinder gezwungen, einen Unterhalt aus ihrem Vermögen zu leisten, obwohl keine rechtliche Verpflichtung dazu besteht. In der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. April 2016 (2013/10/0076-6) wurde bereits klargestellt, dass keine Unterhaltsverpflichtung eines minderjährigen Kindes aus dessen Sparvermögen gegenüber seiner im Haushalt lebenden Familienangehörigen besteht. Die Regelung erscheint somit für Lebensgemeinschaften und vor allem für Kinder zu weitgehend und steht auch klar im Widerspruch zu § 5 Abs 3 SUG, der besagt, dass Ansprüche gegenüber Dritten nur verfolgt werden müssen, wenn diese nicht offenbar aussichtslos sind.

Zu §§ 8 und 8a Einsatz der Arbeitskraft und Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt („Arbeitsqualifizierungsbonus“)

Diese beiden Bestimmungen wurden im Wesentlichen wortgleich aus dem SHGG übernommen.

Zwei der definierten Ausnahmen beim Einsatz der Arbeitskraft (§ 8 Abs 4 SUG) sind besonders kritisch zu beleuchten:

Gemäß Z 8 sind Personen, die von Invalidität (§ 255 Abs 3 ASVG) betroffen sind, von der dauernden Bereitschaft zum Einsatz ihrer Arbeitskraft befreit. Als Maßstab für die Beurteilung der Invalidität wird ausschließlich auf § 255 Abs 3 ASVG abgestellt. Prüfmaßstab ist somit die Personengruppe ohne Berufsschutz.

In den Erläuterungen wird angeführt, dass dieser Maßstab bewusst gewählt wurde. Dies führt zur Konsequenz, dass Personen, denen aufgrund ihres Berufsschutzes die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension zuerkannt wurde, trotzdem ihre Arbeitskraft am allgemeinen Arbeitsmarkt einsetzen müssen, um einen vollen Anspruch auf Sozialunterstützung zu haben.

Auf altersbedingte besondere Schutzvorschriften gemäß § 255 Abs 3a, 3b und 4 („Tätigkeitsschutz“), die für die Zuerkennung einer Pensionsleistung ebenfalls von entscheidender Bedeutung sind, wird auch kein Bezug genommen. Der Verweis auf § 255 Abs 3 ASVG ist somit viel zu eng. Dies wurde in unserer Stellungnahme zum SHGG auch

bereits kritisiert. Nachdem das Grundsatzgesetz jedoch ohne entsprechende Änderungen beschlossen wurde, musste dies auch in das Ausführungsgesetz übernommen werden.

Personen, die an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teilnehmen, sollten ebenfalls vom Einsatz der Arbeitskraft ausgenommen werden. In den Erläuterungen zum SHGG wird explizit angeführt, dass *„die Teilnahme an berufsqualifizierenden Weiterbildungsmaßnahmen mit dem Ziel der erfolgreichen Wiedereingliederung in das Erwerbsleben keinen besonders berücksichtigungswürdigen Grund darstellt, um vom Einsatz der Arbeitskraft abzusehen“*.

Diese Formulierung wurde wortgleich in die Erläuterungen zum Ausführungsgesetz übernommen. Es bleibt daher nach wie vor die Frage offen, ob darunter auch Personen subsumiert werden, die eine Kursmaßnahme vom AMS besuchen (müssen). Damit würde nämlich die Zielsetzung des § 1 (Förderung einer dauerhaften Wiedereingliederung in das Erwerbsleben) konterkariert werden. Zudem besteht für die betroffenen Personen keine Wahlfreiheit dahingehend, ob sie eine Kursmaßnahme vom AMS besuchen.

Vielmehr wird eine verweigerte Teilnahme gemäß § 10 Abs 1 Zif 3 AIVG mit 6 - wöchigem Anspruchsverlust sanktioniert. Nachdem das Grundsatzgesetz hier keine klaren Vorgaben macht, sollte vom Land Salzburg noch eine entsprechende Klarstellung vorgenommen werden.

Die Einführung des **Arbeitsqualifizierungsbonus** gemäß § 8a SUG wird von uns als sachlich nicht gerechtfertigt und somit verfassungswidrig angesehen. Zudem ist diese Bestimmung unionsrechtswidrig und widerspricht im Zusammenhang mit Asylberechtigten dem Gleichbehandlungsgebot aufgrund einer mittelbaren Diskriminierung.

Auf diese Punkte wurde in unserer Stellungnahme zum SHGG bereits umfangreich Bezug genommen. Zu den offenen Fragen (wie z.B. Bereitstellung und Finanzierung der Sprachkurse, Vorgaben für die Prüfungsverfahren durch die Behörde etc.) werden im Ausführungsgesetz auch keine weiteren Ausführungen getätigt.

Zu § 8b Arbeits- und integrationsbezogene Sanktionen

Im SHGG wird den Ländern in § 9 Abs 2 die Möglichkeit eingeräumt für Pflichtverletzungen, z.B. im Zusammenhang mit fehlender Arbeitswilligkeit, als Sanktionen gänzliche Leistungseinstellungen bereits bei der ersten Pflichtverletzung zu verhängen.

Das Land Salzburg hat diesen Spielraum nicht vollständig ausgeschöpft. Es wurde jedoch im Vergleich zur derzeitigen Sanktionsregelung im MSG eine strengere Regelung eingeführt. Bereits bei der ersten Pflichtverletzung wird eine Kürzung auf 70 Prozent des jeweiligen Lebensunterhalts-Anteils vorgenommen. Nachdem im SHGG keine konkreten Vorgaben gemacht wurden, hätte man es bei der ohnehin schon sehr strengen Regelung im MSG belassen können, die eine stufenweise Kürzung auf bis zu 50 Prozent vorsieht bzw. bei grundsätzlich fehlender Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft eine gänzliche Leistungseinstellung. Das

Erfordernis der „wirksamen und abschreckenden“ Sanktionen (gemäß den Erläuterungen im SHGG) würde dadurch allemal erreicht werden.

Diese Sanktionsbestimmungen sind aus folgenden Gründen in dieser Form trotzdem abzulehnen:

- Es wurden keine etwaigen „Schutzmechanismen“ (im Hinblick auf die Unterstützung für den Wohnbedarf und des Unterhaltes der unterhaltsberechtigten Personen) eingebaut.
- Es bedarf einer näheren Konkretisierung, unter welchen Voraussetzungen eine Pflichtverletzung oder sogar eine gänzlich fehlende Bereitschaft der Arbeitskraft vorliegt, um willkürlichem Verhalten der Behörden vorzubeugen.
- Es bedarf genauer Vorgaben hinsichtlich der Dauer der verhängten Sanktion bzw. Leistungseinstellung.
- Es besteht die Möglichkeit einer doppelten Sanktionierung durch die fiktive Anrechnung einer § 10 AIVG-Sperre gemäß § 5 Abs 4 SUG (siehe oben) und einer zusätzlichen stufenweisen Kürzung.

Werden Sozialunterstützungen gekürzt oder gänzlich gesperrt, können betroffene Personen auf keine anderen Leistungen mehr ausweichen. Damit wird Wohnungslosigkeit und eine steigende Kriminalität produziert und in Kauf genommen.

Zu § 9 Leistungen

Positiv hervorzuheben ist, dass gemäß Abs 1 Z 3 – anders als im SHGG - ein Rechtsanspruch auf Hilfe für den Bedarf bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung festgeschrieben wurde.

Zu § 10 Monatliche Höchstsätze für den Lebensunterhalt und Wohnbedarf

Zu begrüßen ist, dass der Bonus für Alleinerziehende gemäß Abs 2 Z 1 mit Rechtsanspruch ausgestattet wurde. Wichtig und zu befürworten ist in diesem Zusammenhang auch, dass – wie bereits oben erwähnt – der Begriff der alleinerziehenden Person neu definiert wurde (siehe Stellungnahme zu § 3).

Die verfassungsrechtlich äußerst bedenkliche degressive Staffelung der Kinderrichtsätze (Abs 1 Z 3) sowie die „Deckelung“ für Haushaltsgemeinschaften (Abs 5) wurde wortgleich in das Ausführungsgesetz übernommen. In diesem Zusammenhang bleibt die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes abzuwarten. Eine sachliche Rechtfertigung entbehrt sich in diesem Zusammenhang wohl jeglicher Grundlage.

Bei der Deckelung für volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaften gemäß Abs 5 wurden von den im SHGG eingeräumten Ausnahmemöglichkeiten Gebrauch gemacht. Die absolute Untergrenze von 20 Prozent des Richtsatzes gemäß Abs 1 Z 1 wurde festgeschrieben und es wurden jene Personen, die gemäß § 8 Abs 4 vom Einsatz der Arbeitskraft befreit sind, ausgenommen.

Positiv anzumerken ist, dass gemäß Abs 6 Zuschläge gemäß Abs 2 (Bonus für Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher sowie Menschen mit Behinderungen) und der Freibetrag gemäß § 6 Abs 3 („Berufsfreibetrag“) nicht der „Deckelung“ unterliegen. Diese werden gemäß den Erläuterungen jener Person, der sie gebühren, nach der vorgenommenen Kürzung wieder zugeschlagen.

Das Land Salzburg hat die im SHGG eingeräumten Spielräume weitestgehend ausgenutzt. Leider ändert dies nur wenig daran, dass von der sachlich nicht gerechtfertigten Deckelung, nicht nur die in den Erläuterungen zum Grundsatzgesetz angeprangerten „gewillkürten“ Haushaltsgemeinschaften betroffen sind. Vielmehr trifft diese Deckelung z.B. etwa Frauen und Kinder, die aufgrund von Gewalt, Bedrohung und Missbrauch Zuflucht in einer öffentlichen Einrichtung suchen.

Diesen Personen wird durch nicht existenzsichernde Leistungen auch der finanzielle Rückhalt entzogen. Jedenfalls zur Diskussion ist zu stellen, ob diese Personengruppe gegebenenfalls unter den Ausnahmetatbestand des § 8 Abs 4 Z 9 subsumiert werden kann. Ein derartiger Ausnahmestand könnte wohl als gewichtiger, besonders berücksichtigungswürdiger Grund angesehen werden.

Zu begrüßen ist die in Abs 7 festgelegte unmittelbare, prozentuelle Anknüpfung der Richtsätze an den Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende. Die terminliche Anpassung schafft für die Betroffenen Rechtssicherheit und erleichtert den Vollzug.

Zu § 11 Anteil Wohnbedarf und höchstzulässiger Wohnungsaufwand

Vom SHGG wurde den Ländern vorgegeben, dass Leistungen für den Wohnbedarf jedenfalls als Sachleistungen zu gewähren sind. Dies musste vom Land Salzburg nun auch in dieser Form umgesetzt werden. Auf die damit verbundenen Problematiken bzw. die stigmatisierende Wirkung wurde bereits in unserer Stellungnahme zum Grundsatzgesetz Bezug genommen. Unserer Ansicht nach, ist eine generelle Umstellung von Geld- auf Sachleistungen nicht der richtige Weg.

Entsprechend dem SHGG wird in Abs 1 festgeschrieben, dass der Anteil zur Deckung des Wohnbedarfs 40 Prozent der jeweiligen Richtsätze beträgt („Wohngrundbetrag“). Für die Hilfe für den Lebensunterhalt verbleiben somit 60 Prozent. Diese Aufteilung betrifft auch die Kinderrichtsätze. Veranschaulicht an einem Beispiel bedeutet dies für eine 4-köpfige Familie eine Reduktion des gesamten Lebensunterhaltes in Höhe von 473,72 Euro monatlich:

	MSG	SUG
Lebensunterhalt (2 Erwachsene)	996,15	743,80
Wohnbedarf (2 Erwachsene)	332,05	495,86
Lebensunterhalt (Kind 1)	185,95	132,82
Lebensunterhalt (Kind 2)	185,95	79,69
Wohnbedarf (2 Kinder)	0,00	141,68
Anteilige Sonderzahlung für Kinder	61,98	0,00
Lebensunterhalt gesamt	1.430,03	956,31
Verlust		473,72

Besteht kein oder ein geringerer Wohnbedarf oder ist dieser anderweitig gedeckt, sind die jeweiligen Richtsätze entsprechend zu reduzieren. Vor allem für jene Personen bzw. Bedarfsgemeinschaften, die keinen Wohnbedarf geltend machen können, kommt es dadurch zu einer massiven Reduktion der Unterstützungsleistung. Eine alleinstehende Person erhält statt derzeit 664,10 Euro monatlich nur mehr 531,28 Euro für den Lebensunterhalt.

Ein Paar ohne Kinder muss mit einer Reduktion der monatlichen Leistung in Höhe von 252,35 Euro rechnen. Gemäß Erläuterungen befanden sich im Jahr 2018 durchschnittlich 617 Alleinunterstützte und 55 Bedarfsgemeinschaften in Leistungsbezug, deren Wohnbedarf anderweitig gedeckt ist.

Sehr zu begrüßen ist jedoch, dass vom Land Salzburg in Abs 2 von der Möglichkeit eines „erweiterten Wohngrundbetrages“ Gebrauch gemacht wurde. Wenn der Wohngrundbetrag die tatsächlichen Wohnkosten nicht abdeckt, wird ein erweiterter Wohngrundbetrag bis zu 70 Prozent der Bemessungsgrundlage gemäß § 10 Abs 1 gewährt.

Aufgrund der hohen Mieten in Salzburg werden die betroffenen Personen auf diesen erweiterten Wohngrundbetrag regelmäßig dringend angewiesen sein. Positiv hervorzuheben ist daher, dass der erweiterte Wohngrundbetrag mit Rechtsanspruch ausgestattet wurde. Gemäß Abs 3 wird der erweiterte Wohngrundbetrag - wie auch in der derzeitigen gesetzlichen Regelung - mit dem höchstzulässigen Wohnungsaufwand begrenzt.

Liegt der höchstzulässige Wohnungsaufwand über dem erweiterten Wohngrundbetrag ist im Einzelfall von der Behörde zu prüfen, ob ein Härtefall im Sinne des § 15 vorliegt. Ist dies der Fall, kann eine über den erweiterten Wohngrundbetrag hinausgehende Leistung zuerkannt

werden. Im Unterschied zum erweiterten Wohngrundbetrag besteht auf diese Leistung jedoch kein Rechtsanspruch.

Der **höchstzulässige Wohnungsaufwand** wird von der Landesregierung unter Bedachtnahme auf regionale Verhältnisse im Verordnungsweg erlassen. Die neuen Werte des höchstzulässigen Wohnungsaufwandes liegen noch nicht vor und können daher nicht beurteilt werden. Es bleibt zu hoffen, dass sich die Festlegung des höchstzulässigen Wohnungsaufwandes auch an den tatsächlichen Wohnkosten orientiert und eine jährliche Valorisierung erfolgt. Dies war leider in der Vergangenheit nicht der Fall.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass aufgrund des erweiterten Einkommensbegriffs des SHGG die bisherige Sonderregelung in Salzburg zur **Wohnbeihilfe** nicht weiter bestehen bleiben kann. Die Wohnbeihilfe führt daher zukünftig nicht nur zur Reduktion der anrechenbaren Wohnkosten, sondern muss in voller Höhe als Einkommen angerechnet werden. Dieser Aspekt ist bei Festsetzung des höchstzulässigen Wohnungsaufwandes somit auch von entscheidender Bedeutung.

Für eine 4-köpfige Familie müsste der höchstzulässige Wohnungsaufwand in der Stadt Salzburg um mehr als 470 Euro erhöht werden, um die gesamte finanzielle Schlechterstellung im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage etwas abzufedern.

	MSG	SUG
Lebensunterhalt (2 Erwachsene)	996,15	743,80
Wohnbedarf (2 Erwachsene)	332,05	495,86
Lebensunterhalt (Kind 1)	185,95	132,82
Lebensunterhalt (Kind 2)	185,95	79,69
Wohnbedarf (2 Kinder)	0,00	141,68
Anteilige Sonderzahlung für Kinder	61,98	-
Ergänzender Wohnbedarf	395,95	-
Erweiterter Wohngrundbetrag	-	478,15
Härtefall-Zuschlag	-	86,03
Leistungsanspruch	2.158,03	2.158,03
Höchstzulässiger Wohnungsaufwand	728,00	1.201,72 + Wohnbeihilfe

Dies ohne Berücksichtigung einer etwaig gewährten Wohnbeihilfe! Wird eine Wohnbeihilfe bezogen, muss der höchstzulässige Wohnungsaufwand dementsprechend noch erheblich erhöht werden.

Die geplante Erhöhung des höchstzulässigen Wohnungsaufwandes für eine alleinstehende Person in der Stadt Salzburg von bisher 380 Euro auf 605 Euro (der HWA für

Mehrpersonenhaushalte ist derzeit noch nicht bekannt) wird in vielen Fällen den finanziellen Verlust auf Grund der Anrechnung der Wohnbeihilfe nicht ausgleichen können.

Beispiel:

Stadt Salzburg; alleinstehende Person ohne Kinder mit ausreichenden Deutschkenntnissen; ohne Einkommen; monatliche Mietkosten: 820 Euro; Wohnbeihilfe: 220 Euro.

	MSG	SUG
Lebensunterhalt	664,10	531,28
Wohnbedarf	221,37	354,19
Ergänzender Wohnbedarf	158,63	-
Erweiterter Wohngrundbetrag	-	250,81
Abzüglich Wohnbeihilfe	×)	220,00
Leistungsanspruch	1.044,10	916,28

×) reduziert nach derzeitiger Rechtslage nur die anrechenbaren Mietkosten

Die Person würde nach der neuen Rechtslage trotz Erhöhung des höchstzulässigen Wohnungsaufwandes monatlich 127,82 Euro weniger an Unterstützung bekommen.

Um die hilfebedürftigen Personen existenzsichernd abzusichern und den Anstieg der Wohnungslosigkeit zu vermeiden, ergeht daher ein dringender Appell an die Landesregierung den höchstzulässigen Wohnungsaufwand unter Berücksichtigung all dieser Faktoren drastisch zu erhöhen.

Zu § 12 Hilfe für den Bedarf bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung

Positiv hervorzuheben ist, dass Leistungsbezieherinnen und –bezieher einschließlich ihrer Angehörigen – wie bisher – in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen werden. Ein uneingeschränkter Zugang zur Gesundheitsversorgung ist für die betroffenen Personen somit gewährleistet.

Zu § 15 Härtefälle

Zu begrüßen ist, dass zur Vermeidung besonderer Härtefälle von der Möglichkeit einer (freiwilligen) Gewährung von zusätzlichen Unterstützungsmöglichkeiten des allgemeinen Lebensunterhaltes sowie von Leistungen zur Abdeckung außerordentlicher Kosten des Wohnbedarfs – in dem eng vorgegebenen Rahmen des Grundsatzgesetzes - Gebrauch gemacht wurde. Diese Härtefall-Regelung ersetzt den bisherigen § 15 MSG (Hilfe für Sonderbedarfe). Der Unterschied besteht in der nun aufgrund des Grundsatzgesetzes vorgegebenen Notwendigkeit der Leistungsgewährung ausschließlich in Form von Sachleistungen. In Abs 3 wird festgehalten, dass durch Verordnung nähere Bestimmungen für die Gewährung getroffen werden können. Die Erlassung einer Verordnung ist jedenfalls notwendig und sollte keine

Kann-Bestimmung sein. Es wird zudem an die Landesregierung appelliert, Unterstützungen für die Ausstattungen und Beibehaltung des Wohnraumes (z.B. Mietrückstände) sowie jene Leistungen, die derzeit in der „Mindestsicherungsverordnung-Sonderbedarfe“ (wie z.B. Schulmittelbeschaffung oder Leistungen für die Geburt eines Kindes) vorgesehen sind, jedenfalls zu gewähren.

Zu § 18 Beratung und Betreuung

Diese Bestimmung wird im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht geändert. § 18 legt fest, dass die Kostenersätze für die notwendigen Aufwendungen für die Dienste vom Entlohnungsschema des öffentlichen Dienstes festzulegen sind.

Hier braucht es eine Änderung dahingehend, dass die Berechnung der Leistungsentgelte gemäß den Abschlüssen des SWÖ-KV und ähnlicher anwendbarer KVs erfolgen muss. Diesbezüglich forderte die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte die Salzburger Landesregierung bereits mehrfach einstimmig auf, für die Berechnung sämtlicher Förderungen und Stundensätze den jeweils einschlägigen Kollektivvertrag zu Grunde zu legen. Auch vor dem Hintergrund des immer wieder diskutierten Personalengpasses im Gesundheits- und Sozialbereich ist es wichtig, die richtigen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Zu § 18a Behördliche Sozialarbeit

Bei den Bezieherinnen und Beziehern handelt es sich um armuts- und / oder ausgrenzungsgefährdete Menschen. Diese Personen benötigen neben der finanziellen Existenzsicherung vor allem weitere Unterstützung in unterschiedlicher Form (Beratung, Betreuung, soziale Stabilisierung etc.). Diese Bestimmung ist daher ausdrücklich zu begrüßen. Es ist jedoch auf die Erläuterungen hinzuweisen. Demnach kann Sozialarbeit „nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel“ implementiert werden. Es bleibt abzuwarten, ob derartige Mittel in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung stehen werden. Auch bislang gab es z.B. die Koordinierte Hilfeplanung in § 17, die aber gerade nicht zu jenem wichtigen Instrument wurde, um flächendeckende, qualitätsvolle und bedarfsgerechte Hilfepläne für alle Bezieherinnen und Bezieher sicherzustellen.

Zu § 19 Hilfe in besonderen Lebenslagen, Bestattungskosten

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen erfährt aufgrund der grundsatzgesetzlichen Vorgaben wesentliche Einschränkungen. In den Erläuterungen zu § 7 Abs 1 SHGG wird angeführt, dass öffentliche Mittel, die – bei materieller Betrachtungsweise – gänzlich oder teilweise, direkt oder indirekt zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhaltes oder der Wohnversorgung eingesetzt werden, der Anrechnung unterliegen. Unabhängig davon, ob diese Leistungen durch Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung, unmittelbar oder mittelbar, durch öffentliche oder private Rechtsträger erbracht werden.

Ein gleichzeitiger Bezug von Leistungen, die ausschließlich der Minderung eines Wohnaufwandes gewidmet sind und Leistungen gemäß § 10 SUG sind dem Gesetzeswortlaut entsprechend ausgeschlossen. Es werden daher gemäß § 19 SUG nur mehr Hilfen zur Beschaffung von Wohnraum (wie z.B. Kautionen oder Maklergebühren) und Hilfen zur langfristigen Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen gewährt. Hilfen für die Ausstattung und Beibehaltung von Wohnraum wurden aufgrund der grundsatzgesetzlichen Vorgaben gestrichen. Wie bereits angeführt, wird an die Landesregierung appelliert derartige „außerordentliche“ Kosten über die „Härtefall“-Regelung des § 15 SUG auszugleichen, damit vor allem steigende Wohnungslosigkeit bei Mietrückständen verhindert wird.

Positiv anzumerken ist, dass die Landesregierung dazu verpflichtet wird, nähere Voraussetzungen für die Gewährung derartiger Hilfen durch Verordnung festzulegen. Dies schafft Rechtssicherheit für die betroffenen Personen.

Zu § 20 Anträge

In Abs 5 wurde hinsichtlich des Zeitpunkts des Leistungsbeginns eine Änderung vorgenommen, die für die betroffenen Personen nachteilige Wirkungen nach sich zieht. Gemäß Abs 5 können Leistungen frühestens ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung gewährt werden. Erfolgt die Antragstellung nach dem Monatsersten sind die Leistungen für den ersten Kalendermonat entsprechend zu aliquotieren.

Bis dato wurde dies im MSG nicht näher geregelt. Nach der derzeitigen Verwaltungspraxis erhalten Personen, auch wenn der Antrag erst nach dem Monatsersten gestellt wurde, rückwirkend für den ganzen Kalendermonat die volle Leistung. Das Land Salzburg hat diese finanzielle Schlechterstellung für die betroffenen Personen neu eingeführt, obwohl dies durch das Grundsatzgesetz nicht vorgegeben ist.

Zu „In-Kraft-Treten“

Abschließend ist anzumerken, dass sich im Entwurf kein Datum hinsichtlich des geplanten In-Kraft-Tretens des Ausführungsgesetzes findet.

Freundliche Grüße


Mag.^a Cornelia Schmidjell
AK-Direktor-Stellvertreterin




Peter Eder
AK-Präsident